



DARLEHEN VOM ONKEL SCHMÄLERT ALG II NICHT

21.07.2010 Fachinformation

Das Bundessozialgericht (BSG) hat am 17. Juni 2010 entschieden, dass Darlehen von Verwandten Hartz-IV-Empfängern nicht als Einkommen angerechnet werden dürfen. Im zu entscheidenden Fall hatte die Klägerin drei Monate lang Hartz-IV-Leistungen erhalten. Auf dem Konto der Klägerin war ein Geldzufluss von 1.500 Euro festzustellen woraufhin das Jobcenter 1.410 Euro zurückforderte. Die Klägerin gab jedoch an, dass das Geld ein Darlehen von Ihrem Onkel sei, das sie zurückzahlen müsse. Vor diesem Hintergrund hat das BSG entschieden, dass ein Verwandtenkredit generell ebenso als Darlehen anzuerkennen sei, wie ein normaler Bankkredit, jedoch sei es wichtig, dass eine verbindliche Rückzahlungsvereinbarung bestehe. Sofern dies nicht der Fall sei, könnte eine Unterscheidung zu einer normalen Zuwendung nicht gezogen werden und daher müsse die Anrechnung als sonstiges Einkommen erfolgen. Die Konditionen des Darlehens spielten jedoch keinerlei Rolle für die Anerkennung, sodass es offenbar auch möglich wäre, unter Verwandten ein zinsloses Darlehen zu vergeben. Vor diesem Hintergrund sollte ein Darlehensvertrag abgeschlossen werden in dem klargestellt wird, dass es keine Zinszahlung gibt, jedoch genau geregelt ist, wie die Rückzahlung zu erfolgen hat. Auf diese Weise kann jeder Betroffene gegenüber den Jobcentern und der ARGEN nachweisen, dass es sich beim entsprechenden Geldeingang um einen Kredit handelt, der dann im Sinne des BSG nicht auf das ALG II angerechnet wird. Bisher liegt nur der Terminbericht des BSG vor. Sobald die Urteilsgründe veröffentlicht sind, wird der BBU informieren. Download: Terminbericht

Downloads

11B875A_1410%20-%20Darlehen%20vom%20Onkel%20-%20Anlage

162
PDF

<https://bbu.de/beitraege/darlehen-vom-onkel-schmaelert-alg-ii-nicht>